

die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. II S. 330);

8. die Anordnung vom 1. November 1956 über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen (GBl. II S. 373; Ber. GBl. II 1957 S. 54);
9. die Anordnung vom 22. Februar 1957 über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau (GBl. II S. 127);
10. die Anordnung vom 18. April 1957 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau (GBl. II S. 177);
11. die Anordnung vom 24. April 1957 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie (GBl. II S. 181);
12. die Anweisung vom 2. Januar 1953 für die Ausarbeitung und Durchführung eines Ausbildungsplanes für Arbeitsschutzinspektor-Anwärter (ZBl. S. 67) sowie das Muster eines Ausbildungsvertrages (ZBl. 1953 S. 66) und
13. die Richtlinien vom 25. Februar 1953 für die Verhängung von Ordnungsstrafen und die Anwendung der allgemeinen Strafbestimmungen aus der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft (ZBl. S. 92).

(3) Die Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche sind in einer Arbeitsschutzanordnung über die Gestaltung gesunder und erleichterter Arbeitsbedingungen für werktätige Frauen und Jugendliche neu zu regeln.⁵⁰ Durch diese Arbeitsschutzanordnung sind gleichzeitig die Anlagen 2 und 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft außer Kraft zu setzen.

(4) Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1956 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft — Erforschung und Bekämpfung der Staublungenerkrankungen — (GBl. I S. 895) bleibt bis zum Erlaß neuer Bestimmungen durch den Minister für Gesundheitswesen in Kraft.

50. Vgl. Dritte DB zur ArbeitsschutzVO — Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen — vom 14. 12. 1964 (GBl. II 1965 S. 17).